

G e m e i n d e F r e i e n h a g e n

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Freienhagen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freienhagen in der Sitzung vom 02.05.2013 die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

§ 1

Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Freienhagen in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

1. Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
2. Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer.
3. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort vor der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Freienhagen zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung in Höhe von bis zu 500,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben.

Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

§ 4 Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für

- Versammlungen und satzungsgemäße Sitzung und
- Regelmäßige Übungsveranstaltungen

kostenlos überlassen werden.

§ 5 Rechtsbehelf

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entgelte nach dieser Entgeltordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 Benutzungsentgelte

I. Entgelte Benutzung von Räumlichkeiten

1. Benutzung des Gemeindesaals	1. Tag	2.Tag und weitere Tage
- für Kirmesfeiern	100,00 €	100,00 €
- Diskoveranstaltungen	100,00 €	100,00 €
- Kaffeefahrten	400,00 €	400,00 €
- Frühschoppen	50,00 €	50,00 €
- sonstige Veranstaltungen	100,00 €	100,00 €
- Werbeveranstaltungen	400,00 €	400,00 €
- Familienfeiern Ortsansässige	100,00 €	50,00 €
Ortsfremde	150,00 €	75,00 €
- Pauschale für Holzheizung	50,00 €	50,00 €
- Pauschale für Strom/Wasser	30,00 €	30,00 €

- Kosten für die Reinigung des Gemeindesaales durch die Gemeinde 150,00 €
- Kosten für die Reinigung des Gemeindesaales durch gewerbliche Reinigung entsprechen dem Rechnungsbetrag.

2. Benutzung des Versammlungsraumes pro Tag

für Ortsansässige	50,00 €
für Ortsfremde	100,00 €

3. Benutzung des Grillplatzes / „Hüttengrund“

für Ortsansässige	20,00 €
-------------------	---------

II. Entgelte für Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände

- Multicar mit Fahrer	45,00 €/Stunde
- Radlader/Baggereinrichtung mit Fahrer	45,00 €/Stunde
- Rüttelplatte	10,00 €/Stunde
- Stampfer	10,00 €/Stunde

Das Entgelt für den Kraftstoffverbrauch wird nach Abrechnung gemäß tatsächlicher Kosten für Benzin und Diesel erhoben.

- Stühle	1,00 €/Tag
- Tische	2,50 €/Tag

§ 7

Erstattung und Ersatzleistungen

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im Besonderen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Freienhagen vom 26.02.2007 außer Kraft.

Freienhagen, den 02.05.2013

Kaspari
Bürgermeister

